

Merkblatt (gültig ab 1.4.2022)

Pensionierung

Versicherte bei Nest können wählen, per wann sie sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen möchten. Neben dem ordentlichen Rücktrittsalter gibt es – je nach persönlicher Situation – viele weitere Möglichkeiten für das individuell wählbare Pensionierungsalter.

1. Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter in der beruflichen Vorsorge beträgt wie bei der AHV für Frauen 64 und für Männer 65 Jahre. Damit endet die Versicherungspflicht. Die Altersrente wird gemäss Nest-Reglement erstmals am ersten Tag des Folgemonats nach dem Geburtstag fällig.

2. Vorzeitige, aufgeschobene, und schrittweise Pensionierung

Die Pensionierung kann vorzeitig erfolgen, sie kann aber auch aufgeschoben werden. In beiden Fällen ist auch der schrittweise Rückzug aus dem Berufsleben möglich.

Wollen Sie sich nicht teilpensionieren lassen und dennoch die Arbeitszeit reduzieren, können Sie ab 58 den bisherigen Lohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterversichern. Der neue Lohn darf dabei höchstens um die Hälfte sinken. Der Mehrbetrag muss vom Arbeitnehmer finanziert werden.

Die **vorzeitige Pensionierung** ist frühestens ab 58 Jahren möglich. Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab Alter 58 gehen wir ohne anderslautende Information davon aus, dass keine Freizügigkeitsleistung fällig wird, sondern, dass Altersleistungen fällig werden. Wünscht eine versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit weiter zu führen, kann sie trotzdem die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung beantragen. Für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit brauchen wir aus gesetzlichen Gründen einen Nachweis. Dieser kann beispielsweise in Form der Bekanntgabe der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, durch die Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages oder durch die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Der **Aufschub der Pensionierung** ist möglich bei mindestens teilweiser Fortführung der Erwerbstätigkeit, längstens bis zum Alter 70. Die Beiträge für die Altersvorsorge (Altersgutschriften) bis zur aufgeschobenen Pensionierung können freiwillig weiterbezahlt werden, wenn sich die ArbeitgeberIn mindestens zur Hälfte beteiligt. Das Alterskonto wird verzinst. Eine (Weiter-)Versicherung der Risiken Tod und Invalidität ist nicht möglich. Im Leistungsfall wird im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit die Altersleistung fällig und keine Invaliditätsleistung.

Die **schrittweise Pensionierung** kommt individuellen Bedürfnissen verstärkt entgegen: Bei jedem Schritt wird der Beschäftigungsgrad jeweils um mindestens 20 Prozent reduziert. Der versicherte Lohn wird proportional zur Erwerbsaufgabe herabgesetzt. Zwischen zwei Schritten muss mindestens ein Jahr liegen. Eine teilweise Pensionierung ist nicht möglich, wenn die versicherte Person aufgrund einer vorzeitigen, teilweisen, schrittweisen und dauerhaften

Erwerbsaufgabe einen AHV-Jahreslohn bezieht, der unter der Eintrittsschwelle nach BVG oder Vorsorgeplan liegt.

Meldefrist für vorzeitige, aufgeschobene, schrittweise Pensionierung

Wer sich nicht im ordentlichen Rücktrittsalter aus dem Erwerbsleben zurückziehen will, sondern ein anderes Pensionierungsalter wählt, muss dies drei Monate vorher an Nest melden:

- bei vorzeitiger Pensionierung drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt
- bei aufgeschobener Pensionierung drei Monate vor dem ordentlichen Rücktrittsalter und spätestens drei Monate vor dem definitiven Ende des Aufschubs
- bei schrittweiser Pensionierung drei Monate vor dem ersten Schritt für den gesamten Zeitraum bis zum Ende der Berufstätigkeit oder – soweit die einzelnen Schritte noch nicht bei Beginn der schrittweisen Pensionierung feststehen – drei Monate vor jedem weiteren Schritt.

3. Höhe der Altersleistungen

Mit der Pensionierung werden die Altersleistungen fällig: die Altersrente und eventuell auch eine oder mehrere Pensionierten-Kinderrenten.

Die Höhe der **Altersrente** hängt von der Höhe des Altersguthabens ab, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden ist. Die Jahresrente wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Ordentliches Rücktrittsalter und Umwandlungssatz

Frauen Jahrgang	Männer Jahrgang	Rücktrittsjahr	Umwandlungssatz für das ordentliche Rücktrittsalter (Frauen 64, Männer 65)
1958	1957	2022	5.90 %
1959	1958	2023	5.70 %
1960	1959	2024	5.50 %
1961	1960	2025	5.40 %

Beispiel für Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter für das Jahr 2022

Altersguthaben bei Rentenbeginn	CHF 300'000
Jahresrente	
Frau 64 / Mann 65	5.90 % von CHF 300'000
Monatliche Rente (Jahresrente geteilt durch 12)	CHF 1'475

Die Höhe der voraussichtlichen Altersleistung zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

Die Höhe des tatsächlich vorhandenen Altersguthabens hängt auch von der Beitragsdauer ab. Eine vorzeitige Pensionierung wird das zur Verfügung stehende Altersguthaben reduzieren, eine aufgeschobene Pensionierung dagegen vergrössern.

Bei **vorzeitiger Pensionierung** wird der Umwandlungssatz für jedes Jahr um 0.15% bis 2024 reduziert. Ab 2025 reduziert er sich um 0.14% pro Jahr. Die Regelungen für die vorzeitige Pensionierung gelten auch bei schrittweisem oder teilweisem Bezug der Rente oder des Kapitals.

Umgekehrt erhöht sich der Umwandlungssatz bei der **aufgeschobenen Pensionierung** entsprechend. Die Regelungen für die aufgeschobene Pensionierung gelten auch bei schrittweisem oder teilweisem Bezug der Rente oder des Kapitals.

Nest teilt Ihnen bei einer beabsichtigten vorzeitigen, aufgeschobenen oder schrittweisen Pensionierung auf Anfrage den **genauen** Umwandlungssatz für Ihren Jahrgang mit und errechnet Ihnen die voraussichtliche Altersrente.

Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für Minderjährige oder noch in Ausbildung stehende Kinder Anspruch auf eine **Pensionierten-Kinderrente**. Dieser Anspruch erlischt mit dem 18. Altersjahr oder wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem 25. Altersjahr des Kindes. Für Kinder in Ausbildung ist die periodische Zustellung der entsprechenden Ausbildungsbestätigung an Nest notwendig.

4. Kompensation für die reglementarische Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und AHV Ersatzrente

Durch Einkäufe während der Aktivzeit können die Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise kompensiert werden.

Die AHV-Ersatzrente kann zusätzlich eingekauft werden.

Führen Arbeitgebende Fonds zur Bezahlung der AHV-Ersatzrente, ist die Ausrichtung von Renten aus diesen Fonds nur mit ihrer Zustimmung möglich.

Hinweis: Spezielle Bedingungen für den Einkauf, siehe Merkblatt Einkauf.

5. Rente oder Kapital?

Die Altersleistungen werden grundsätzlich in Form einer Rente ausgerichtet. Statt einer lebenslänglichen Rente bietet Nest die Möglichkeit, die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Für eine Kapitalabfindung benötigen anspruchsberechtigte Personen die Unterschrift der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Die Pensionierten-Kinderrente kann grundsätzlich nicht in Form einer Kapitalabfindung ausbezahlt werden.

Liegt das Altersguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter um mehr als 5% über dem Betrag, der notwendig ist um die maximale reglementarischen Zielrente zu finanzieren, wird der überschliessende Teil des Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausgerichtet.

Beträgt die monatliche Altersrente weniger als CHF 119.50 (10% der einfachen minimalen AHV-Altersrente), wird automatisch eine Kapitalabfindung ausgerichtet. Die Pensionierten-Kinderrente wird ebenfalls als Kapital ausbezahlt, wenn sie pro Monat weniger als CHF 23.90 beträgt (2% der einfachen minimalen AHV-Altersrente).

Erfolgen Kapitalabfindungen infolge einer teilweisen Pensionierung in mehr als zwei Schritten, müssen die versicherten Personen die steuerlichen Konsequenzen mit der kantonalen Steuerbehörde abklären.

Meldefrist für Kapitalbezug

Wer anstelle einer Rente eine (Teil-)Kapitalabfindung wünscht, muss dies **mindestens drei Monate** vor dem ordentlichen Rücktrittsalter oder dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich an Nest melden.

Bei kurzfristiger Pensionierung aus wirtschaftlichen Gründen muss die versicherte Person ihren Wunsch nach Kapitalbezug an Nest melden, sobald sie Kenntnis von der kurzfristigen Pensionierung hat.

Frühpensionierung

Reduktion des Umwandlungssatzes wegen vorzeitiger Pensionierung

Alter					
Mann	Frau	2022	2023	2024	2025
58				4.45%	4.42%
59	58			4.60%	4.56%
60	59			4.75%	4.70%
61	60			4.90%	4.84%
62	61		5.25%	5.05%	4.98%
63	62	5.60%	5.40%	5.20%	5.12%
64	63	5.75%	5.55%	5.35%	5.26%
65	64	5.90%	5.70%	5.50%	5.40%

Der massgebende Satz für eine Frühpensionierung leitet sich für alle die ab **1.1.2021 ordentlich pensioniert werden, vom Jahr ihrer ordentlichen Pensionierung ab.**

Beispiel:

Werden Sie im Jahr 2025 ordentlich pensioniert, so beträgt ihr Umwandlungssatz bei einer frühzeitigen Pensionierung mit 62 für Männer und 61 für Frauen 4.98%.